und darnach der Spitlmaister
sich zu reguliren, auch was
von überbleibenden speissen
denen Kranckh: und Armen
notwendig, darzuraichen
und zugeben, Hingegen
aber der jenige Geistliche
der etwann zu dem Essen
zu seiner gebirenden Stund
nit ankhomete, andurch
außbleibete, oder sonsten
verraissete, jme darfür
nichts weiters Bonificiert,
Nitweniger der tegliche
Marendtrunckh, da selber
nit von jnen Geistlichen
verbraucht wurde, nit
weiters gegeben werde, sondern
dem Spital zuuerbleiben
haben solle. Sonsten
ist mergedachten Geistlichen
Herrn, von Jedermann
im Spital sowol bei der
Tafl, als in anderweeg
der gebirende respect zugeben.

Mit der Zieglprennung ist
heuriges Jar widerumben
von Spital der Anfang